

**683/A(E) XXI.GP**

---

Eingelangt am: 22.05.2002

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

des Abgeordneten Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde

betreffend Fotografieren und Filmaufnahmen bei Kundgebungen

Es ist derzeit gängige Praxis der Sicherheitsbehörden, auch friedliche Kundgebungen nach dem Versammlungsgesetz zu überwachen. Es wird ohne ausreichenden Anlass wahllos gefilmt, fotografiert und archiviert. MitarbeiterInnen, deren Betriebe aus geschäftlichen Interessen (AKW-Zulieferer...) die Teilnahme an Demonstrationen untersagen, haben ebenso Grund, polizeiliche Überwachung zu fürchten, wie KritikerInnen der Regierung, die eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst haben oder anstreben.

Nach der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes greift das Herstellen und Aufbewahren von Lichtbildern - entgegen der Meinung der neueren Literatur - nicht in das Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ein und stellt das schlichte Fotografieren (ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt) und das Aufbewahren derartiger Daten keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Auch die Regelungen im Sicherheitspolizeigesetz sind nicht ausreichend bzw. werden diese in der Praxis nicht ausreichend beachtet.

Insbesondere sieht § 54 Abs. 5 SPG die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten als besondere Form der Prävention gegen Gewalttaten im Zuge einer Zusammenkunft zahlreicher Menschen vor. Es ist nicht akzeptabel, dass TeilnehmerInnen legaler Demonstrationen in Ausübung der Versammlungsfreiheit aus Gründen der Prävention von den Sicherheitsbehörden observiert werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in einer Regierungsvorlage jene rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten, die notwendig sind, damit TeilnehmerInnen von - nach dem Versammlungsgesetz angemeldeten - Kundgebungen nicht aus Gründen der Prävention überwacht werden.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.*